
§ 1 Name, Sitz und Geschaftsjahr

1. Der Verein fuhrt den Namen Sangerland Oppau 2005 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
3. Das Geschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Forderung der Kultur durch Pflege weltlichen Liedgutes und des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmaige Chorproben, Konzerte und unterhaltende Veranstaltungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tatig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegunstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins durfen nur fur die satzungsgemaen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhaltnismaig hohe Vergutungen begunstigt werden.
5. In Fragen der Parteipolitik, Religion und Weltanschauung verhalt sich der Verein neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede naturliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfur ist der Beschluss des Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben daruber das Recht, gegenuber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Antrage zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der offentlichkeit – zu unterstutzen.
3. Die singenden Mitglieder haben auerdem die Pflicht, regelmaig an Singstunden, Auftritten und Chorschulungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag punklich zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenuber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. uber den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgrunde dem Antragsteller mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kundigung per Brief oder Fax zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer vierwochigen Frist gegenuber dem Vorstand erklart werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstot oder mit einem Jahresbeitrag im Ruckstand ist. uber den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwurfen zu auern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erloschen alle Anspruche aus dem Mitgliedsverhaltnis. Eine Ruckgewahr von Beitragen, Geld- und Sachspenden oder sonstigen Unterstutzungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ruckstandige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberuhrt.

§ 6 Mitgliedsbeitrage

1. Fur Hohe der Mitgliederbeitrage, Gebuhren und Umlagen ist die jeweils gultige Beitragsordnung magebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung fur das abgelaufene Geschaftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wahlen,
 - uber die Satzung, die anderungen der Satzung sowie die Auflosung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprufer zu wahlen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehoren und nicht Angestellte des Vereins sein durfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschaftsjahr, nach Moglichkeit im ersten Halbjahr des Geschaftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt vierzehn Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorlaufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprufers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) Wahl des Vorstands,
 - (im Wahljahr) Wahl der Kassenprufer,
 - Festsetzung der Beitrage, Gebuhren und Umlagen fur das laufende Geschaftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung uber vorliegende Antrage.
4. Antrage der Mitglieder zur Tagesordnung sind spatestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachtraglich eingereichte Tagesordnungspunkte mussen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spatere Antrage – auch wahrend der Mitgliederversammlung gestellte Antrage – mussen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Antrage zustimmt (Dringlichkeitsantrage).
6. Der Vorstand hat eine auerordentliche Mitgliederversammlung unverzuglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Grunde vom Vorstand verlangt wird.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlusse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfahigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahrs eine Stimme, die nur personlich ausgeubt werden darf.
2. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird auf einen gesetzlichen Vertreter ubertragen.
3. Jeder Stimmberechtigte kann pro Abstimmung bzw. Wahl genau eine Stimme abgeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfahig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfahigkeit nicht zu Stande kommen wird eine neue Sitzung anberaumt, die ohne Rucksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfahig ist.

5. Alle Beschlusse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflosung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftfuhrer protokolliert. Stimmenthaltungen bleiben auer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsatzlich offen durch Handheben. uert ein Anwesender den Wunsch auf geheime Abstimmung, so ist diesem stattzugeben.
7. Fur Satzungsanderungen und Beschlusse zur Auflosung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschaftsfuhrenden Vorstand:
 - ein Erster Vorsitzender,
 - ein Zweiter Vorsitzender,
 - ein Schatzmeister.
 - b) dem erweiterten Vorstand:
 - ein Schriftfuhrer,
 - mindestens sieben Referenten.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung fur die Dauer von zwei Jahren gewahlt. Gewahlt werden kann jedes Vereinsmitglied. Die amter des geschaftsfuhrenden Vorstands sowie der Jugendbetreuung bedurfen der Volljahrigkeit. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulassig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der geschaftsfuhrende Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschaftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschusse fur deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender und Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und auergerichtlich.
5. Die Vorstandschaft beschliet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfahig, wenn mindestens funf Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlusse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nachsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprufer

1. uber die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprufer fur die Dauer von zwei Jahren zu wahlen. Die Kassenprufer haben mindestens einmal pro Jahr die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemae Verbuchung und die Mittelverwendung zu prufen und dabei insbesondere die satzungsgemae und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prufung erstreckt sich nicht auf die Zweckmaigkeit der vom Vorstand getatigten Aufgaben. Die Kassenprufer haben die Mitgliederversammlung uber das Ergebnis der Kassenprufung zu unterrichten.

§ 12 Auflosung des Vereins

1. Bei Auflosung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegunstigten Zwecks ist das Vereinsvermogen der gemeinnutzigen Organisation „SOS Kinderdorfer“ (Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.) zuzufuhren, die es ausschlielich und unmittelbar fur gemeinnutzige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschlieend beschliet.

§ 13 Inkrafttreten

1. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Grundungsversammlung in der DJK Vereinsgaststatte in Ludwigshafen am Rhein am 08. April 2005 beschlossen und ist mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Am 15. April 2016 beschloss die Mitgliederversammlung die anderung des § 12 Abs. 1 auf Vorschlag des Finanzamtes Ludwigshafen am Rhein. Am 05. Mai 2017 beschloss die Mitgliederversammlung die anderung von § 2 Abs. 1 und 2 auf Vorschlag des Finanzamtes Ludwigshafen am Rhein sowie § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 auf Antrag des Vorstands.



Aus Grunden der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die mannliche Form verwendet. Gemeint ist immer sowohl die weibliche als auch die mannliche Form.